

- Rechtswissenschaftlicher Prüfungsausschuss -

Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn · Öffnungszeiten: Di bis Do 10 – 12 Uhr  
pruefungsamt@jura.uni-bonn.de · Tel.: +49 (0228) 73 – 7999 · Fax: + 49 (0228) 73 – 6705 · www.jura.uni-bonn.de

**Erbringung von Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung an einer  
ausländischen Fakultät**

## 1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 3 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2009 (SP-PO 2009) werden Prüfungsleistungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden nach Maßgabe des § 7 SP-PO 2009 angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Insgesamt lässt die Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich eine Anerkennung von bis zu vier Prüfungsleistungen zu. Ausschließlich mündlich erbrachte Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden, da eine Gleichwertigkeitsprüfung bei mündlichen Prüfungen mangels Reproduzierbarkeit und aufgrund der speziellen Prüfungssituation nicht erfolgen kann.

Die Anerkennung einer Prüfungsleistung aus dem Ausland sperrt die gleichwertige Bonner Veranstaltung, da gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 SP-PO 2009 in einer Veranstaltung nur jeweils eine Teilprüfung abgelegt werden kann.

Die Anrechnung von an ausländischen Fakultäten erbrachten Prüfungsleistungen auf den Schwerpunktbereich setzt voraus, dass die jeweilige Teilprüfung **vor Ablegung** beim Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss **verbindlich angemeldet** wurde.

**Eine Anerkennung nicht zuvor angemeldeter Teilprüfungen ist aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit ausgeschlossen.**

## 2. Vorabprüfung

Wird die Ablegung von Teilleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung an einer ausländischen Fakultät beabsichtigt, so kann der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss eine „Vorabprüfung“ hinsichtlich der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit der Teilprüfung vornehmen. Hierzu müssen aussagekräftige Unterlagen über Inhalt und Form der angestrebten Prüfung(en) vorgelegt werden, die eine Beurteilung der nach § 10 Abs. 3 SP-PO 2009 erforderlichen Gleichwertigkeit ermöglichen.

Vorzulegen ist eine Kursbeschreibung bzw. Vorlesungsgliederung der Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen angemeldet werden, weiterhin sind folgende Angaben erforderlich:

- Kontaktdaten: Matrikelnummer (Universität Bonn), Adresse am ausländischen Studienort, E-Mail-Adresse
- **Semesterwochenstundenzahl** der Veranstaltung
- **Art und Umfang** der Prüfung, etwa Klausur (unter Angabe der Dauer), Haus- oder Seminararbeit (unter Angabe der geforderten Wort- oder Seitenzahl und der Bearbeitungsdauer)
- **Zuordnung zu Grund- oder Hauptstudium**  
Grundstudiums-Kurse: Undergraduate/Bachelor  
DEUG/Licence  
Sonderprogramme(Diplome internationale o.ä.)
- Hauptstudiums-Kurse: Graduate/Master/Maîtrise
- **Sprache**, in der die Prüfung abgelegt werden wird

Des Weiteren muss **der Schwerpunktbereich benannt** werden, auf den die Anrechnung erfolgen soll. Zur Durchführung der Vorabprüfung muss **ein konkreter Schwerpunktbereich** benannt werden, da die Prüfung der grundsätzlichen Anerkennungsfähigkeit durch einen Dozenten des jeweiligen Fachgebietes erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass es aus Zeit- und Kapazitätsgründen **nicht** möglich ist, alle von Ihnen an der Gastfakultät besuchten Kurse bzw. die diesbezügliche Prüfungen auf Ihre Anerkennungsfähigkeit hin zu beurteilen. Bitte geben Sie daher nur Kurse an, die Sie ernsthaft als Schwerpunktleistungen erbringen wollen.

Nach Durchführung der Vorabprüfung erhalten Sie durch die Geschäftsstelle des Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschusses Auskunft über die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit und können sodann entscheiden, ob Sie die Teilprüfung verbindlich anmelden möchten. Die eigentliche Anerkennung kann erst nach Ablegung der Prüfungsleistung und Vorlage einer offiziellen Notenbescheinigung der ausländischen Hochschule erfolgen. **Der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss behält sich vor, Leistungen nicht anzuerkennen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese den Anforderungen einer Teilleistung im Schwerpunktbereich nicht genügen.**

### 3. Anmeldung

Die **Anmeldeunterlagen** müssen spätestens **vier Wochen vor Ablegung der Prüfungsleistung** in Bonn vorliegen. Die Formulare können auf der Schwerpunktbereichs-Homepage unter <https://www.jura.uni-bonn.de/studium/studieninformationen/schwerpunktbereiche/schwerpunktbereichspruefung/> abgerufen werden. Handelt es sich bei den im Ausland zu absolvierenden Prüfungsleistungen um die ersten Teilleistungen, die für die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden, ist zusätzlich die Stellung eines Zulassungsantrags erforderlich. Mit der Anmeldung der an der ausländischen Fakultät abzulegenden Teilleistungen erfolgt dann gleichzeitig die **verbindliche Wahl des Schwerpunktbereichs**.

**Wichtig:** Diese Anmeldung gilt als verbindliche Prüfungsanmeldung gemäß § 8 SP-PO 2009, nachdem der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss über die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit der angemeldeten Prüfungsleistungen entschieden hat. Für die vom Prüfungsausschuss genehmigten Anmeldungen gilt § 12 SPB-PO 2009 entsprechend (Nichtbestehen und Wiederholung).

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt schriftlich vor Ablegung der Prüfungsleistung im Ausland.

### 4. Anerkennung

Mit der Anmeldung ist ein Antrag auf Anerkennung der angemeldeten Prüfungsleistungen auf die Schwerpunktbereichsprüfung verbunden. Da eine Anerkennung erst nach Ablegung der Prüfungsleistungen möglich ist, sind sobald als möglich folgende Unterlagen beim Rechtswissenschaftlichen Prüfungsausschuss einzureichen:

- Offizielle Notenbescheinigung der ausländischen Hochschule/Fakultät (Transcript of Records/Certificate/Relevé des notes)
- Offizieller Notenschlüssel der Hochschule/Fakultät (mit ECTS-Umrechnungsschlüssel, wenn anwendbar)
- Prüfungsleistung im Original, falls diese bei der ausländischen Fakultät ausgehändigt wird.